

Satzung über die Entschädigung Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach hat am 04.08.1994 aufgrund des Paragraphen 4 in Verbindung mit Paragraph 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Satzung beschlossen:

Paragraph 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 DM
von mehr als 3 bis 6 Stunden	50,00 DM
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 DM

Paragraph 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Par. 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

Paragraph 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 DM
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 DM

Für Ausschusssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 DM gezahlt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Auschusssitzungen und eine sich anschließende Gemeinderatssitzung sind entschädigungsrechtlich als zwei Sitzungen zu bezahlen

(2) Der (ggf. Erste) ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrag als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 100,00 DM.

(3) Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach Par. 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

Paragraph 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach Par. 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landes-Reisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkosten-Erstattung die für Dienstreisender der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.08.1994 in Kraft.

Grünbach, den 04.08.1994

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Entschädigung Ehrenamtliche Tätigkeit

vom 18.10.2001

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBL. S. 482)

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 18.10.2001

die Satzung über die Entschädigung Ehrenamtliche Tätigkeit

vom 04.08.1994

wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden	25 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35 Euro

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 13 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13 Euro

Für Ausschusssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro gezahlt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Ausschusssitzungen und eine sich anschließende Gemeinderatssitzung sind entschädigungsrechtlich als zwei Sitzungen zu bezahlen.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrag als monatlicher Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 51 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grünbach, den 18.10.2001

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister